Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 10. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
[illegible]
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
[illegible]
mittags 12 Uhr

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 10. Februar 1932 | Nr. 2

Nr. 2

Inhalt:

Notwendige Reform der Geschäftsaufsichts-Praxis.
Die Normung der Briefbogen.
Kann das Eigentum dritter Personen für Umsatzsteuerschulden gepfändet werden?
Die Umsatzsteuer der Mühlen.
Nachweis der Identität der Ware bei Zollvergünstigung.
Der Veredelungsverkehr in Danzig.
Die Novelle zum Gesetz über die Arbeit der Jugendlichen und Frauen.
Freie Fahrt zur Leipziger Frühjahrsmesse 1932.
Die neuen Vorschriften über den Postverkehr.
Der deutsche Handwerker in Polen.
Die Schwierigkeiten des diesjährigen Bilanzabschlusses.
Preisschwankungen der Rohstoffe und ihr Einfluß auf die Beschaffungstätigkeit des Handwerksbetriebes.
Verbandsnachrichten.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 10. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Preis: Laut Tarif.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 10. Februar 1932 | Nr. 2

Notwendige Reform der Geschäftsaufsichts-Praxis.

Die nachstehenden Ausführungen sind der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen" entnommen. Die von dem ungenannten Verfasser gemachten Vorschläge zur Beseitigung der Mängel in der Praxis des Geschäftsaufsichtswesens, das heute vielfach ein Unwesen ist, scheinen auch uns durchaus geeignet zu sein, eine Gesundung der Verhältnisse auf diesem Gebiete herbeizuführen.

Die Redaktion.

Die Unzufriedenheit mit dem Geschäftsaufsichtswesen oder eigentlich -unwesen beschränkt sich durchaus nicht auf Polen. In Deutschland, wo bekanntlich ähnliche Bestimmungen gelten, geht sie soweit, daß dort der Industrie- und Handelstag vor kurzem über die Möglichkeit beraten hat, die Verordnung über Geschäftsaufsichten überhaupt aufzuheben. Hier wie dort hat die unerwartete Entwicklung der allgemeinen Lage dazu geführt, daß die auf ganz andere Verhältnisse zugeschnittenen Bestimmungen des Gesetzes allmählich — Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage — nicht nur den ursprünglich beabsichtigten Zweck nicht erreichen konnten, sondern sich als nachgerade schädlich erwiesen, worüber wir uns ja vor einigen Wochen ausführlich geäußert haben.

Nichtsdestoweniger würde aber die völlige Aufhebung der Geschäftsaufsichtsbestimmungen unbedingt zu weit gehen, zum mindesten solange wir ein so umständliches und unpraktisches Konkursrecht haben, wie es jetzt noch bei uns wie in Deutschland gilt; es ist wirklich schwer vorstellbar, wie man heute mit diesem Konkursverfahren allein und seinen umständlichen Formalitäten, langen Terminen und großen Kosten auskommen sollte. Ein so weitgehender Schritt ist aber auch nicht notwendig, um eine Gesundung der Verhältnisse zu erreichen, ja, es würde dazu überhaupt keiner besonderen, gesetzgeberischen Maßnahmen bedürfen. Beschäftigt man sich nämlich näher mit der Materie, dann kommt man — wie übrigens auch sonst nicht selten — zu der Feststellung, daß die Hauptmängel, über die heute beim Geschäftsaufsichtswesen zu klagen ist, gar nicht auf den Bestimmungen des Gesetzes unmittelbar beruhen, sondern vielmehr auf der Anwendung dieser Bestimmungen, und zwar ist bei alledem immer wieder die Tatsache entscheidend, daß bei Einleitung und Führung der Aufsichten zu wenig auf kaufmännische Gesichtspunkte Rücksicht genommen wird.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Aufsicht fängt es schon an: Zwar wird die vom Schuldner vorzulegende Bilanz einem Sachverständigen zur Prüfung übergeben, indessen erstreckt sich dessen Sachverständnis in den weitaus meisten Fällen lediglich auf die buchhalterische Seite der Angelegenheit, und auch sie wird erfahrungsgemäß sehr formell erledigt, d. h. es wird nicht darauf gesehen, welche realen Werte hinter den vom Schuldner angegebenen Zahlen stehen. Besonders trifft dies zu für Außenstände, hinsichtlich deren Bonität der Sachverständige sich fast ausschließlich auf die Angaben des Schuldners verläßt und übrigens bei den heutigen Verhältnissen auch verlassen muß, und bei der Bewertung des Warenlagers, bei der auch die phantastischsten Schätzungen des Schuldners von dem Buchprüfer mangels spezieller Branchekenntnisse fast immer akzeptiert werden. Einen besonderen Anreiz zu derartigen phantastischen Schätzungen bietet ja nun einmal leider unser Gesetz, da es eine 100%-ige Bilanz verlangt, die naturgemäß nicht immer ohne Nachhilfe zustandekommen kann. Es muß jedoch, wenn eine Gesundung der Verhältnisse erreicht werden soll, eben unbedingt darauf bestanden werden, daß eine Aufsicht nur dort gewährt wird, wo eine wirklich nach allen Richtungen hieb- und stichfeste 100%-ige Bilanz beigebracht werden kann, und dafür wiederum ist das erste Erfordernis, daß die Prüfung der Anträge auf Gewährung von Geschäftsaufsichten durch Personen vorgenommen wird, die den wahren Wert der Bilanz tatsächlich zu beurteilen verstehen.

Ganz ähnlich liegt es bei der Führung der Aufsicht selbst, die leider nach der Praxis der hiesigen Gerichte fast ausschließlich Gerichtsbeamten, Anwälten oder Buchsachverständigen übertragen wird, nur ganz ausnahmsweise dagegen, und auch das übrigens erst in letzter Zeit, wirklichen Branchefachleuten. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Aufsichtsperson auch bei bestem Willen sich auf eine meist sporadische und jedenfalls rein formale Aufsicht beschränken muß, da sie ohnehin weder von allgemeinen, kaufmännischen Gesichtspunkten etwas versteht, noch die doch nun einmal unbedingt notwendigen Branchekenntnisse besitzt. Da die Vollmachten der Aufsichtsperson noch ungleich größer sind, als die etwa des Konkursverwalters, insbesondere neben ihm kein Gläubigerbeirat besteht und sie nicht einmal unbedingt verpflichtet ist, den Gläubigern Auskunft zu geben, ist die selbstverständliche Folge die, daß unter dem Schutze der Geschäftsaufsicht der Schuldner fast ebenso frei disponieren kann wie vorher, zum Schaden natürlich nicht nur der Gläubiger, sondern vor allem auch — und darum geht es uns hier — seiner Branchekollegen.

Viele von den hier gerügten Mängeln würden gewiß schon dadurch vermieden werden können, daß die Gläubiger selbst sich der Angelegenheiten intensiver annehmen. Es ist aber Tatsache, daß außer bei besonders großen Objekten, die Gläubiger sich für die Geschäftsaufsichtsverfahren so gut wie gar nicht interessieren, sondern jede Entscheidung des Gerichts und der Aufsichts-

person widerspruchslos hinnehmen. Tatsachlich ist ja auch bei der großen Anzahl derartiger Falle von dem einzelnen Glaubiger gar nicht mehr zu erwarten, daß er sich jedem Einzelfall mit der notwendigen Energie widmet. Unter diesen Umstanden ist man im Ausland schon langst dazu übergegangen, die Wahrnehmung der Glaubiger-Interessen und damit der Allgemeinheit in solchen Geschaftsaufsichtssachen — aber ubrigens auch bei Konkursen und außergerichtlichen Vergleichen usw. — besonderen „Glaubigerschutzverbanden" anzuvertrauen, wie sie in Belgien, Deutschland, Österreich usw. in größerer Anzahl, meistens in Anlehnung an die zustandige Handelskammer, bestehen. Diese Glaubigerschutzverbande werden bei Eingang eines Antrages auf Gewahrung von Geschaftsaufsicht direkt oder durch Vermittlung der Handelskammer über das Schutzbedürfnis und die Schutzwürdigkeit des Antragstellers befragt, sie sorgen dafür, daß die Bücher des Schuldners genau geprüft werden, daß seine Aktiva nach ihrem wahren Wert taxiert, die Passiva auf fingierte Forderungen untersucht und so Existenzen, die ihr Unternehmen leichtsinnig oder gar böswillig heruntergewirtschaftet haben, in der Fortführung ihres Geschaftes nicht geschützt werden, die Erteilung der Aufsicht aber auch dann abgelehnt wird, wenn den Schuldner an sich durchaus kein Verschulden trifft, sein Unternehmen aber aus außeren, von ihm unabhangigen Gründen ohnehin nicht lebensfahig erscheint und aus diesem Grunde nicht schutzwürdig ist. Aus dem Glaubigerschutzverband, dessen Mitglieder selbstverstandlich aus Vertretern aller Branchen sich zusammensetzen, werden die Aufsichtspersonen selbst gewahlt, zum mindesten vom Verbande vorgeschlagen und so Zwischenfalle vermieden, wie der, der letzthin hier so großes Aufsehen erregt hat. Ist eine derartige intensive Mitarbeit der Wirtschaftskreise selbst beim Geschaftsaufsichtsverfahren gewahrleistet, so bedarf es keiner weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen; gerade die bisher am meisten in Erscheinung tretenden Mangel würden damit ohne weiteres in Wegfall kommen.

Es ist unter diesen Umstanden sehr zu begrüßen, daß, wie wir zuverlassig erfahren, ein derartiger Glaubigerschutzverband auch hier schon in nachster Zeit in engster Zusammenarbeit von Handelskammer und wirtschaftlichen Verbanden gegründet werden soll. Wir sind überzeugt davon, daß dieser Verband, wenn er seine Aufgabe richtig erfaßt und sich ihr gewachsen zeigt, in verhaltnismaßig kurzer Zeit zu einer fühlbaren Gesundung der Verhaltnisse wird beitragen können.

Die Normung des Briefbogens.[1]

Von Dipl.-Kfm. Franz Rößle, Bonn a. Rh.

I. Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Briefbogens.

Ein wichtiges Kennzeichen des Briefbogens ist das Format und die Anordnung des Vordrucks, deren einheitliche Regelung und Festlegung aus Zweckmaßigkeitsgründen gefordert werden muß. Diese Notwendigkeit hat man eigentlich schon recht lange erkannt und war daher frühzeitig bestrebt, dem Briefbogen ein einheitliches Format zu geben. Doch waren die Bestrebungen nur von einem gewissen Erfolg begleitet. So einigte man sich im kaufmannischen Geschaftsleben im allgemeinen auf das Quartformat, dessen Größe aber zwischen 210 : 270 und 230 : 290 mm schwankte. Bei den Behörden legte man das Folioformat 210 : 330 mm den Briefbogen und Formularen zugrunde. Im Vordruck dagegen wurde die Willkür und Vielfaltigkeit beibehalten und keine Einigung erzielt. Die Frage der Schaffung eines Einheitsformates wurde in den Nachkriegsjahren vom Normenausschuß der deutschen Industrie in Verbindung mit dem Normenausschuß für das graphische Gewerbe erneut in Angriff genommen. In langwierigen Beratungen haben die genannten Organisationen mit Unterstützung von Fachleuten ein Einheitsformat — das sogenannte DIN-Format — für den Briefbogen geschaffen, das die Zwischenformate des Quarts und des Folios beseitigen sollte. Auch für die Anordnung des Vordrucks wurden genaue Richtlinien aufgestellt. Die neuen Festlegungen wurden auch sofort von den Vertretern der Behörden und der Geschaftswelt allgemein als Grundlage des Einheitsbriefes anerkannt und zur Einführung empfohlen.

II. Das Wesen des DIN-Formats.

Das DIN-Format geht von einer Einheitsgröße aus von der durch fortgesetztes Halbieren der Flachen die verschiedensten Formate abgeleitet werden. Das Urformat ist das Blatt A 0 = 1 qm, mit den Seiten 841 : 1199 mm, aus dem die Formate der A-Reihe — A 0, A 1, A 2, A 3, A 4, A 5 usw. — abgeleitet werden. Neben der A-Reihe — die auch Vorzugsreihe genannt wird — gibt es noch die sogenannten Zusatzreihen B, C und D, die ebenfalls auf dem Prinzip der Flachenhalbierung aufgebaut sind. Die Formate der B-Reihe sind die geometrischen Mittel zu den Formaten der A-Reihe und die der C- und D-Reihe wieder die geometrischen Mittel der A- und B-Reihe.

Die Größenverhaltnisse der einzelnen Formatreihen und der einzelnen Formate sind in dem DIN-Normblatt[2]) 476 „Papierformate" niedergelegt. Über die Größenverhaltnisse der A-Reihe und deren Anwendungszweck gibt insbesondere das DIN-Normblatt 198 „Papierformate nach DIN 476, Anwendungen der A-Reihe" naheren Aufschluß.

Für die Formulare des Schriftwechsels wurden die Formate der A-Reihe festgelegt, und zwar die Formate DIN A 4, DIN A 5 und DIN A 6. Das Format DIN A 4 — mit den Seiten 210 : 297 mm — ist das Format des Geschaftsbriefes und zugleich Einheitsformat. In seiner Größe ist es ein Mittel des früheren Quart- und Folioformates. Die Behörden haben es auch als amtliches Aktenformat eingeführt. Das Format DIN A 5 — 148 : 210 mm — findet für den sogenannten Halbbrief Verwendung. Es kann in hochstehender und querliegender Form beschrieben und bedruckt werden. Für die Postkarte verwendet man das Format DIN A 6 = 105 : 148 mm. Den Briefhüllen sind die Formate der C-Reihe zugrundegelegt, deren genauen Maße aus dem DIN-Normblatt 678 „Briefhüllenformate" und dem DIN-Normblatt 680 „Fensterbriefhüllen" zu entnehmen sind. Zu dem Geschaftsbrief DIN A 4 verwendet man im allgemeinen die Briefhülle C 6 (114 : 162 mm).

III. Das Wesen der Vordrucknormung.

Neben der Formatnormung hat sich der Normenausschuß auch mit der Frage der Vereinheitlichung des Vordrucks — d. h. mit der raumlichen Verteilung der auf dem Briefbogen vorgedruckten Angaben — befaßt. Das Wesen der Vordrucknormung liegt darin, daß jeder Vordruck auf dem Briefbogen

[1]) Es sei neben den spater genannten Normblättern auf folgende Schriften hingewiesen:
1. DIN-Formate und Vordrucke von Richard Kienicke und Otto Frank, Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 19.
2. Das Formblatt oder Vordruckwesen, herausgegeben vom AWV Nr. 37 der RKW-Veröffentlichungen, Verlag Gloeckner, Leipzig.

[2]) Die Normblatter sind durch den Beuth-Verlag, Berlin SW 19 zu beziehen.

immer an ein- und derselben Stelle steht, so daß die Formulare aller Unternehmungen — gleich welchen Gewerbezweiges und welcher Betriebsgröße — einen einheitlichen Aufbau und Aussehen haben. So wurde auf dem Briefbogen festgelegt: das Feld für den Firmennamen und die vorgedruckten Geschaftsangaben — wie Bank-, Postscheckverbindung, Telephon-Nr. usw. — der Raum für die Anschrift des Empfangers und die Bearbeitungsvermerke, der Platz für Datum und Aktenzeichen, sowie die Breite des vorgesehenen Heftrandes. Eine Schematisierung des Briefbogens ist durch die Vordrucknormung keinesfalls eingetreten, da durch die Farbe des Papiers, des Druckes, der Drucktypen, Anbringung eines Firmenzeichens usw. immer noch eine persönliche Note in das Formular gelegt werden kann.

Heftrand
20 mm
62 mm
Faltmarke
45 mm
5
40 mm
15
Faltmarke
297 mm
105 mm
Faltmarke
87 mm

Karl Baumann, Karlsruhe
Bau- und Möbelschreinerei

Postanschrift: Baumann, Karlsruhe, Karlstr. 10
Fernruf: 3512
Bank: Vereinsbank Karlsruhe
Postscheck: Karlsruhe

Feld für Anschrift des Empfängers

Eingangs- und Bearbeitungsvermerke

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Tag

Betreff

Geschäftsbrief A 4 (verkleinert)

210 mm

Die Richtlinien für die Vordruckanordnung hat der Normenausschuß in verschiedenen Normblattern zusammengestellt. Für den Einheitsbrief wurde das Normblatt DIN 676 „Geschaftsbrief Format DIN A 4," für den Halbbrief das Normblatt DIN 677 „Geschaftsbriefe, Halbbriefe, Format A 5" und für die Postkarte das Normblatt DIN 679 „Geschaftspostkarte Format A 6" herausgegeben. Diese Normblatter geben die genauen Maße für die Vordruckanordnung an.

IV. Der Aufbau des Einheitsbriefes DIN A 4.

Für den Einheitsbrief (nebenstehende Abb.) DIN A 4 (210 : 297 mm) ist ein Mindestheftrand von 20 mm vorgesehen. Der obere Teil des Briefbogens mit einer Höhe von 45 bzw. 50 mm dient für den Vordruck des Firmennamens und der Geschaftsangaben. Letztere Angaben sind von links nach rechts in gleicher Höhe anzubringen. Sie werden in der Reihenfolge: Postanschrift des Absenders, Telegrammadresse, Telephon-Nr., Geschaftszeit, Bank- und Postscheckverbindung gesetzt. Ist der Vordruck einer Angabe nicht notwendig, so folgt sofort die nachste Angabe. Das nun folgende Feld in einer Höhe von 40 mm ist in zwei Teile zerlegt. Der linke Teil dient immer für die Adresse des Empfangers, wahrend der rechte Platz dem Empfanger zur Anbringung der Eingangs- und Bearbeitungsvermerke vorbehalten bleibt. Hierauf folgen noch die Vordrucke für Aktenzeichen und Datum in einer Höhe von 15 mm, die sowohl für den Absender als auch für den Empfanger vorgesehen sind.

Bei dem Halbbrief DIN A 5 ist diese Raumeinteilung ebenfalls im Prinzip eingehalten. Infolge der kleineren Flache treten allerdings Änderungen (vergl. Normblatt 677) in den Maßen

ein. Doch sollte nach Möglichkeit von dem Format DIN A 5 Abstand genommen werden, da der Halbbrief an sich wenig Raum zum Schreiben bietet und außerdem eine große Ersparnis gegenüber dem Format DIN A 4 nicht eintritt.

V. Die Bedeutung der Normung des Briefbogens im Geschaftsleben.

Der genannte Briefbogen hat sich im Geschaftsleben noch nicht allgemein durchgesetzt, wie es im Interesse der Arbeitsvereinfachung zu wünschen ware. Die Vorteile sind aber ganz unverkennbar. Vor allem wird durch das einheitliche Format das Ablegen der Briefe erleichtert und eine übersichtliche Einreihung der Post in die Ordner ermöglicht. Die Ordnungsmittel selbst werden hierdurch vereinfacht und verbilligt, da man bei allseitiger Verwendung nur noch Ordner und Mappen in einer Große anschaffen muß. Durch die genaue Festlegung der Vordrucke geht auch die Bearbeitung der Post rascher vonstatten. Unnötiges Suchen irgend einer Geschaftsangabe — z. B. des Bankkontos — fallt weg, da diese Angabe immer an ein- und derselben Stelle auf dem Briefbogen zu finden ist.

Auch von dem Inhaber eines Handwerksbetriebes ist auf Grund der oben genannten Vorteile zu fordern, daß er seine Briefbogen nach DIN-Format und -Vordruck aufbaut und herstellen laßt. Er hinterlaßt aber auch bei seinen Kunden den Eindruck, daß er in seinem Betrieb fortschrittlich arbeitet. Viele Unternehmen arbeiten auch aus rein organisatorischen Gründen mit solchen Firmen lieber, die fur ihren Schriftwechsel genormte Formulare zugrunde legen. Kommt in einem Handwerksbetrieb die Herstellung eines vorgedruckten Briefbogens aus Kostengründen nicht in Frage, so sind wenigstens die unbedruckten Briefbogen nach DIN-Format auszuwahlen.

Kann das Eigentum dritter Personen für Umsatzsteuerschulden gepfändet werden?

Zu dieser umstrittenen Frage veröffentlichen wir nachstehend ein Rundschreiben des Finanzministeriums, das den Standpunkt der Steuerbehörden rechtfertigt und eine neue Auslegung des Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes durch das Höchste Gericht in Warschau, die die Ansicht der Steuerzahler vertritt. Wir werden auf dieses Thema in einer der nachsten Ausgaben unserer Zeitschrift zurückkommen. Die Redaktion.

Der Standpunkt des Finanzministeriums.

Die bei der Einziehung der Umsatzsteuer haufig entstehenden Zweifel darüber, in welchem Umfange die das Eigentum dritter Personen bildenden Gegenstande der Pfandung zu entziehen sind, haben das Finanzministerium zu folgender Erlauterung veranlasst (Dz. Urz. Nr. 30, S. 448):

Zweck der diesbezüglichen Anordnungen des Ministeriums war nicht die Ermachtigung der nachgeordneten Organe, bei der Zwangsbeitreibung nicht in vollem Umfange von den ihnen auf Grund des Art. 92 des Gesetzes zustehenden Befugnissen in allen den Fallen Gebrauch zu machen, wo die Beitreibung der Steuerforderung aus den im Unternehmen befindlichen, aber nicht Eigentum des Steuerzahlers bildenden beweglichen Gegenstanden eine Abwalzung der Steuerlast auf dritte mit dem Unternehmen nur in losem Zusammenhange stehende Personen bedeuten würde. Die Ausschaltung von Gegenstanden, die dritten Personen gehören, soll nur erfolgen beim **Kommissionsgeschaft, Verkauf gegen Kredit mit Eigentumsvorbehalt** bis zur vollstandigen Bezahlung des für die gelieferte Ware geforderten Preises, bei **Abgabe von Gegenstanden zur Umarbeitung, Aufbewahrung u. dgl.** Dieser Ausschluss darf jedoch keine Anwendung finden in allen anderen Fallen, in denen die spezielle Eigenart der Sache die Notwendigkeit begründen würde, von den aus dem angeführten Artikel entspringenden Befugnissen in vollem Umfange Gebrauch zu machen, wie z. B. beim Uebergang des besteuerten Unternehmens in den Besitz einer anderen Person, beim Vermieten einer Ladeneinrichtung an das Unternehmen gegen Beteiligung an den Einkünften desselben u. dgl. sowie in den Fallen, wo der begründete Verdacht vorliegt, dass die von den Kontrahenten abgeschlossene Transaktion lediglich die Vereitelung der Steuerbeitreibung bezweckt. Schliesslich ist zu bemerken, dass die Frage der Staatsangehörigkeit der Person, die ihre Waren zum Kommissionsverkauf oder Umarbeiten, Aufbewahren u. dgl. abgibt, für die Sache belanglos ist.

Eine neue Auslegung des Höchsten Gerichts.

Die Firma „United Shoe Machinery Company" in Kopenhagen überliess der Posener Schuhwarenfabrik „Witbut" am 4. April 1924 leihweise Maschinen zur Herstellung von Schuhwerk. Diese Maschinen beschlagnahmte die Steuerbehörde zur Deckung von Gewerbesteuerforderungen, was das Bezirksgericht in Poznań durch Urteil vom 14. November 1929 für unberechtigt erklarte, wahrend das Appellationsgericht in Poznań das Vorgehen der Steuerbehorde durch Urteil vom 6. Mai 1930 billigte, indem es folgendes ausführte:

Im Sinne des Art. 92 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 haftet fur die Entrichtung der Gewerbesteuer das Unternehmen, für das die Steuer veranlagt wurde, und zwar ohne Rucksicht darauf, wer der Eigentümer der zum Unternehmen gehörenden Gegenstande ist. Da nun im vorliegenden Falle die Maschinen Bestandteile des steuerpflichtigen Unternehmens waren, hatte die Steuerbehörde das Recht zur Beschlagnahme.

Das Höchste Gericht nahm folgenden Standpunkt ein:

Die Revision führte mit Recht aus, dass die Steuer eine einmalige oder dauernde Leistung ist, die das Gesetz den eine gewisse Tatigkeit ausübenden oder in einem bestimmten Verhaltnis zu einer gewissen Sache stehenden Personen im Zusammenhang mit diesen Tatsachen (Funktionen oder Verhaltnissen) zur Pflicht macht. Das auf dieser Grundlage entstehende Rechtsverhaltnis ist stets ein Verhaltnis zwischen zwei Personen, und zwar einerseits zwischen dem Steuergläubiger (Fiskus) und anderseits dem Steuerschuldner, der nur eine natürliche oder juristische Person sein kann. Das gleiche ist der Fall bei den sog. dinglichen Steuern, wo Steuerzahler ebenfalls nicht die den Gegenstand der Steuer bildende Sache, sondern eine in einem gewissen Verhaltnis zu dieser stehende Person ist, d. h. in der Regel ihr Eigentümer. Keine Ausnahme in dieser Hinsicht bildet die durch das Gesetz vom 15. Juli 1925 eingeführte Gewerbesteuer (Dz. Ust. 550). Wenn nun dieses Gesetz in Art. 1 bestimmt, dass die dort angeführten Unternehmen der Gewerbesteuer unterliegen, so bezeichnet es damit lediglich den die Veranlagungsgrundlage bildenden Gegenstand, d. i. das Vermögen, von dem der Steuerzahler die besagte Steuer zu entrichten hat, denn Steuerzahler ist grundsatzlich nicht das Unternehmen als solches, sondern der es betreibende Unternehmer. Dieser hat für die Bezahlung der Steuer, ebenso wie jeder andere Schuldner gegenüber seinem Glaubiger, mit seinem eigenen Vermögen einzustehen, also nur mit dem von ihm betriebenen Unternehmen und den dazu gehörigen Gegenstanden. Bezüglich dieser Gegenstande bestimmt Art. 92 des Gesetzes, dass der Anspruch des Staatsschatzes darauf vor allen anderen Ansprüchen zu befriedigen ist. **Hieraus folgt jedoch nicht, dass das Verhaltnis des Unternehmers zu den Gegenstanden bei der Befriedigung des staatlichen Anspruchs gleichgültig ware,** dass er nicht ihr Besitzer sein müsste, sondern dass es genügen würde, wenn er bei der Betriebsführung von ihnen unter irgendeinem Rechtstitel Gebrauch macht. **Das Unternehmen als solches besitzt nicht den Charakter einer juristischen Person; man kann daher nicht von einem Eigentum des Unternehmens, sondern von einem des Unternehmers reden.** Der blosse Umstand aber, dass fremde Mobilien Bestandteile eines Unternehmens werden, besagt noch nicht, dass sie in den Besitz des Unternehmers übergehen und damit rechtmassig zum Unternehmen gehören. Die Ausnahmevorschriften der §§ 946—950 des B. G. B. können übrigens auf die vorliegende Sache keine Anwendung finden. Da nun im Sinne des allgemeinen Grundsatzes, den auch das Gesetz vom 15. Juli 1925 nicht antastet, jeder Schuldner, also auch der Steuerzahler, für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nur mit dem eigenen Vermögen haftet, kommen hierbei das Eigentum dritter Personen bildende Gegenstande selbst dann, wenn sie im Unternehmen gebraucht werden, mit Bezug auf die dem Unternehmer auferlegte Gewerbesteuer **nicht** in Frage. Die abweichende **Auffassung** des Appellationsgerichts ist demnach als irrig zu bezeichnen.

Die Kosten des Verfahrens der I. und II. Instanz tragt der Fiskus.

Die Umsatzsteuer der Mühlen.

Nach der Novelle zum Gewerbesteuergesetz ist der Umsatzsteuersatz für Handelsmühlen, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, ab 1. Januar 1932 von 2 auf 1% ermassigt worden. Unter „Handelsmühlen" ist in diesem Falle nach dem Wortlaut des Gesetzes und im Sinne einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 29. 1. 1930, L. rej. 3364/28 nicht eine besondere Kategorie von Mühlen zu verstehen, sondern die entsprechende Bestimmung des

Gesetzes unterscheidet bei Mühlen Umsatze, die durch den Verkauf eigener Mahlerzeugnisse (Mehl, Grütze, Kleie, Schrot usw.) erzielt werden („Handelsmühlen") und Umsatze der „Kundenmüllerei". Wahrend der Steuersatz fur die Umsatze der Handelsmühlen, d. h. Umsatze aus dem Verkauf von eigenen Mahlerzeugnissen auf 1% ermassigt worden ist, bleibt der Steuersatz der Kundenmüllerei weiterhin 2%. Als Umsatz der Kundenmüllerei gilt nach der oben angegebenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 29. 1. 1930 nicht etwa der Wert des vermahlenen Getreides, sondern die in Geld oder Naturalien erhaltene Vergütung (Mahllohn). Die Mühlen, die von der Erleichterung der Novelle zum Gewerbesteuergesetz Gebrauch machen wollen und von der „Handelsmüllerei" nur 1% Umsatzsteuer zu zahlen beabsichtigen, sind verpflichtet, ordnungsmassige Handelsbücher zu führen; bei der Anlage der Bücher empfiehlt es sich, zwei getrennte Umsatzkonten fur Handelsmüllerei und für Lohnmüllerein einzurichten.

Gewerbepatente und Verzugsstrafen.

Es kommt haufig vor, dass Steueramter fur Gewerbepatente, die nach dem vorgeschriebenen Termin, dem 1. Januar, gelöst werden, 1½% Verzugszinsen berechnen. Dies widerspricht dem Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 (Dz. Ust. Nr. 73, Pos. 721), der besagt, dass Verzugszinsen erst am 15. Tage nach Ablauf des Zahlungstermins von Steuern erhoben werden dürfen. Hierzu hat das Finanzministerium im Rundschreiben Nr. 143 vom 4. 1. 1926 (L. DPO. 12011/3/25) erklart, dass bei der Lösung von Gewerbepatenten nach dem 1. Januar **Verzugsstrafen erst vom 15. Januar** berechnet werden sollen.

Nach den angeführten ausdrücklichen Bestimmungen sind Verzugsstrafen bei Lösung von Gewerbepatenten in der Zeit vom 1. bis 14. Januar nicht gerechtfertigt.

Abgabe der Umsatzsteuererklärungen bis 15. Februar!

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklarungen für das Jahr 1931 am 15. Februar ablauft. Zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung sind verpflichtet:

1. Handelsunternehmen I. und II. Kategorie,
2. gewerbliche Unternehmen I.—V. Kategorie,
3. gewerbliche Beschaftigungen Kat. I und Kat. II a und II b,
4. alle freien Berufe.

Die Verletzung der Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklarung wird gemass Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes mit einer Geldstrafe in Höhe des 3 bis 20fachen Betrages des Patents bestraft. Zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung sind alle übrigen Gewerbesteuerzahler, die nicht zur Abgabe der Erklarung verpflichtet sind, berechtigt. Die Umsatzsteuererklärung muss unter Benutzung amtlicher Formulare, die die zustandigen Steueramter den Steuerzahlern unentgeltlich aushandigen, erfolgen. Für verschiedenartige Unternehmen (verschiedene Gewerbepatente) müssen besondere Erklarungen abgegeben werden. Im Sinne der einschlagigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes muss die Umsatzsteuererklarung per Einschreibebrief oder Empfangsbestatigung eingeschickt werden, da im Zweifelsfalle der Steuerzahler den Nachweis zu erbringen hat, dass er eine Erklarung abgegeben hat.

Nachweis der Identität der Ware bei Zollvergünstigung.

Durch Urteil vom 5. Juni 1931 (Nr. 3209/29) entschied das Oberverwaltungsgericht in der Klagesache F. Wiechert, Starogard contra Finanzministerium folgendes:

Die Feststellung der Identitat der Ware (gemass § 3 der Verordnung der Minister für Finanzen, Handel und Industrie sowie Landwirtschaft vom 27. März 1928, Dz. Ust. Pos. 403) ist Pflicht derjenigen Person, die die Rückerstattung des Unterschiedes zwischen dem entrichteten Normalzoll und dem zugestandenen Vorzugszoll für sich in Anspruch nimmt.

Das Gesetz vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhaltnisse (Dz. Ust. Pos. 777) enthalt in Art. 7, Pkt. b) eine Vorschrift, die den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Domanen ermachtigt, im Verordnungswege einstweilige Erleichterungen zu gewahren in bezug auf die Höhe des Zolles für importierte Artikel des ersten Bedarfs sowie Rohstoffe und Produktionsmittel, die von industriellen und landwirtschaftlichen Produzenten bezogen werden.

Auf Grund dieser Ermachtigung haben die Minister für Finanzen, Industrie und Handel sowie Landwirtschaft am 27. Marz 1928 eine Verordnung über Zollnachlasse für im Lande nicht hergestellte Maschinen und Apparate erlassen. (Dz. Ust. Pos. 403.) Darin bestimmt § 1, dass auf die naher angeführten Maschinen und Apparate ein Zoll in Höhe von 20% des Normalzolls Anwendung finden kann, falls es der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister anordnet; § 3 besagt, dass für Waren, die für die Zollvergünstigung in Betracht kommen, jedoch in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1928 in normaler Weise verzollt wurden, der Unterschied zwischen dem Normal- und dem Vorzugszoll zurückzuerstatten ist, wofern die Identitat der Maschinen und Apparate bei der Verzollung festgestellt und der Zollnachlass überhaupt bewilligt wurde.

Im konkreten Falle erfolgte die Verzollung der in Rede stehenden Maschinen am 29. Dezember 1928. Demzufolge hatte die klagende Firma, nachdem ihr (im Februar 1929) der Zollnachlass zugestanden worden war, nach § 3 der erwahnten Verordnung zweifelsohne das Recht auf Rückerstattung des Unterschiedes zwischen dem eingezahlten und dem ermassigten Zoll gehabt, wenn die Identitat der Maschine bei der Verzollung festgestellt worden ware. Die Klagerin hat jedoch diese Bedingung nicht erfüllt: in der Klage brachte sie die Ansicht zum Ausdruck, dass „gewiss" das Zollamt, nicht die Partei, die Identitat der Maschine hatte feststellen sollen. Diese Auffassung ist als unbegründet anzusehen, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Feststellung der Identitat im Interesse der Partei, nicht des Zollamtes, liegt: überdies legt in ahnlichen Angelegenheiten Art. 16 der Verordnung des Finanzministers und des Industrie- und Handelsministers vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif (Dz. Ust. Pos. 314) in dem in § 3 der Verordnung derselben Minister vom 18. Dezember 1921 (Dz. Ust. 1922, Pos. 12) festgestellten Wortlaut der Partei ausdrücklich die Pflicht auf, der zustandigen Zollbehörde gegenüber den Nachweis der Identitat der Ware zu führen, wobei die Identitat amtlich auf Grund von Proben, Photographien, Beschreibungen u. dgl. festgestellt werden muss.

Die Klagerin beruft sich darauf, dass das Finanzministerium bei der am 6. Februar 1929 erteilten Genehmigung die Zuerkennung des Zollnachlasses lediglich von der Einreichung eines die schweizerische Herkunft der Maschine feststellenden Zeugnisses beim Zollamt abhangig gemacht hat. Das Ursprungszeugnis, von dem im Bewilligungsschreiben des Finanzministeriums die Rede ist, hatte allerdings vollkommen genügt, wenn die Partei die Maschine im normalen Verfahren zur Verzollung angemeldet hatte, d. i. nach Empfang des Bewilligungsschreibens. Anders verhalt sich dagegen die Sache, falls der Zollnachlass nach Erledigung der Zollformalitaten erteilt wird. In diesem Falle findet der angeführte § 3 (der Verordnung vom 27. Marz 1928) Anwendung, wonach die Identitat der Ware bei der Verzollung festgestellt werden muss. Die Klagerin hatte somit, als sie die Maschine am 29. Dezember 1928 zur Verzollung anmeldete, in der Erwartung, dass ihr die nachgesuchte Zollvergünstigung zuteil werden wurde, sich der Zollbehörde gegenüber mit dem Nachweise der Identitat der Ware befassen müssen, da sie ohne diesen Nachweis auf spatere Rückerstattung des überzahlten Zollbetrages nicht rechnen konnte. Die Klagerin hat dies jedoch unterlassen, indem sie nicht einmal eine Photographie der verzollten Maschine vorlegte. Die Berufung der Klagerin auf das Fehlen des Ursprungszeugnisses im Augenblick der Verzollung ist, wie die verklagte Behörde mit Recht bemerkt, für den vorliegenden Fall belanglos, denn dieses Zeugnis stellt nicht die Identitat, sondern nur die Herkunft der Ware fest.

Aus den angeführten Gründen erkannte der Gerichtshof, dass das Verfahren der angeklagten Behörde mit den Vorschriften des § 3 der Verordnung vom 27. Marz 1928 im Einklang stand.

Erhöhung der Zollabfertigungsgebühr.

Der Finanzminister hat die Manipulationsgebühr bei der Zollabfertigung von 10 auf 20% erhöht. (Dz. Ust. Nr. 2.)

Der Veredelungsverkehr in Danzig

Das Finanzministerium hat die Einfuhrkontrolle über folgende auslandische Waren verhangt, die im Veredelungsverkehr nach Danzig eingeführt werden:

1. Armaturen aus Metallen, fertig und halbfertig, 2. Juwelen und Bernsteinerzeugnisse, 3. Zucker, Sirup, Melasse und andere zuckerhaltige Erzeugnisse, 4. Herren- und Damenpelze, Pelzmützen und Pelzhüte, 5. Maschinen aller Art und Maschinenteile, 6. Kupfer und Kupferlegierungen in Blöcken, Rohabgusse aus Kupfer und Kupferbleche, 7. Abgusse aus Eisen und anderen Metallen, 8. Herren-, Damen-, Kinder- und Berufskleidung, 9. Garn aus Flachs und Hanf, 10. Röhren und Bleche aus Blei, 11. Messingröhren, 12. Leder, gegerbt und lackiert, 13. Felle aller Art, hergerichtet, 14. Gewebe aus Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs, Wolle, Seide und Kunstseide, 15. Juwelierierzeugnisse aller Art aus Silber und Gold.

Die Abnehmer dieser Waren müssen der Zollbehörde gegenüber den Nachweis führen, dass jede in ihren Besitz gelangte Sendung ordnungsmassig verzollt wurde.

Die ministerielle Anordnung erstreckt sich nur auf den unvorschriftsmassigen Verkehr (z. B. wenn Schrott ausgeführt und dafür Maschinen zollfrei bezogen werden). Die Sendungen werden also in den Fallen, wo die Identitat der Ware nachgewiesen wird und auch die sonstigen den Veredelungsverkehr regelnden Vorschriften Beachtung finden, nicht beanstandet. Die veredelte Waren beziehenden Firmen können als Ausweis auch eine Bescheinigung des Zollinspektorats in Danzig vorlegen.

Die Novelle zum Gesetz über die Arbeit der Jugendlichen und Frauen.

Einschneidende Neuerungen und schwere Strafbestimmungen.

Verhaltnismaßig wenig beachtet ist bisher das Gesetz vom 7. 11. 1931. In der harmlosen Form einer Novelle zum Gesetz vom 2. 7. 1924 über die Arbeit der Jugendlichen und Frauen greift es tief ein in die bisherige Praxis der allermeisten Gewerbebetriebe, ganz besonders auf dem Gebiet der Berufsausbildung.

Der tiefere Sinn des neuen Gesetzes dürfte allerdings gar n i c h t in der Richtung liegen, die Arbeit der Jugendlichen besonders zu s c h ü t z e n oder die Bedingungen ihrer Berufsausbildung zu verbessern, vielmehr dürfte die eigentliche Absicht des Gesetzgebers sein, im Rahmen des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit dem Arbeitgeber weitmöglichst seine bisherige Praxis zu erschweren, seinen Arbeitsbedarf statt mit voll erwachsenen, voll bezahlten Arbeitskraften durch die Einstellung Jugendlicher als Lehrlinge, Praktikanten, Volontare zu decken.

Wenn also auch die Novelle nur außerlich im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Arbeit der Jugendlichen steht, offenbar weil die dort gegebenen Begriffsbestimmungen die Formulierung erleichterten, so beziehen sich zugleich doch die neuen geradezu drakonischen Strafbestimmungen auf das ganze Gesetz. Das aber enthalt eine ganze Anzahl Bestimmungen, die tatsachlich bis heute nicht durchgeführt sind, obwohl sie Gesetzeskraft haben.

Es ist daher dringend notwendig, das Gesetz in selbem Zusammenhang zu überschauen in der Veranderung, die es durch die Novelle erfahren hat.

Es zerfallt im ganzen in 5 Hauptabschnitte:

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—4).
2. Über die Arbeit der Jugendlichen (5—11).
3. Über die Arbeit der Frauen (12—16).
4. Strafbestimmungen (Art. 17).
5. Schlußbestimmungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 enthalt zunachst die Feststellung, daß für die Arbeit der Jugendlichen und Frauen, die in Gewerbebetrieben oder Arbeitsbetrieben anderer Art beschaftigt sind, die allgemeine Arbeitsgesetzgebung gilt, soweit sie nicht durch die Art. 8 und 13 des Gesetzes weiter begrenzt ist. Dabei sind eine Reihe von Betriebsarten aufgezahlt, unter denen die Landwirtschaft fehlt.

Erst Art. 2 bestimmt den Begriff des Jugendlichen als Personen beiderlei Geschlechtes im Alter von 15 bis 18 Jahren.

Nach Art. 3 unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich auch Lehrlinge, Praktikanten und Volontare.

Art. 4 verbietet die Arbeit der Jugendlichen und Frauen bei allen Arbeiten, die fur die Gesundheit, Sittlichkeit und Moral schadigend oder gefahrdend sind. Eine Ausführungsverordnung zahlt diese Arbeiten im besonderen auf.

2. Über die Arbeit der Jugendlichen.

Art. 5 verbietet die Erwerbsarbeit von Kindern unter 15 Jahren.

Der neue Art. 5 a begrenzt zudem die Zahl der beschaftigten Jugendlichen in Arbeitsbetrieben aller Art in einem bestimmten Prozentverhaltnis zur Zahl der erwachsenen Arbeitnehmer. Dies Verhaltnis wird durch Verordnungen des Arbeitsministeriums fur die einzelnen Berufe und für jeden Verwaltungsbezirk festgesetzt. Diese Ausführungsverordnungen fehlen bisher.

Der neue Art. 5 b ermachtigt die Arbeitsinspektoren dort, wo bisher eine großere Anzahl Jugendlicher beschäftigt war, die Entlassung bis zur festgesetzten Norm anzuordnen.

Art. 6 macht die Einstellung eines Jugendlichen abhangig von der Vorlage:

1. einer Bescheinigung über das vollendete 15. Lebensjahr,
2. der Erlaubnis des Vaters oder Vormunds,
3. einer Bescheinigung über die erfüllte Schulpflicht,
4. des Attestes eines vom Arbeitsinspektor benannten Arztes, daß die Arbeit nicht die Krafte des Jugendlichen übersteigt.

Die Vorlage dieser Bescheinigung muß in dem nach Art. 11 zu führenden Verzeichnis der Jugendlichen im einzelnen vermerkt sein.

Art. 7 ermachtigt den Arbeitsinspektor, jederzeit eine arztliche Nachuntersuchung anzuordnen und gegebenenfalls bei gleichzeitigem Nachweis, in welcher Arbeit der Jugendliche beschaftigt werden darf, die bisherige Beschaftigung zu verbieten.

Der neue Art. 7 a verbietet die unentgeltliche Beschaftigung eines Jugendlichen sowie die A n n a h m e eines Lehrgeldes (nicht nur die Forderung). Die Höhe der Entschadigung muß im Vertrag genau festgesetzt sein und in der Jugendlichenliste vermerkt werden.

Normen für diese Entschadigung sowie Ausnahmen für Handwerkslehrlinge, die auf Grund schriftlicher Lehrvertrage beschaftigt werden, wird der Arbeitsminister zusammen mit dem Handelsminister erlassen (fehlen bisher).

Der neue Art. 7 b bestimmt für alle neuen Vertrage, die mit Verletzung der neuen Bestimmungen 5a und 7a geschlossen werden, die Auflösung durch Verschulden des Arbeitgebers, also mit dem Recht der Schadenersatzforderung durch den Arbeitnehmer.

Für den Fall, daß ein jugendlicher Arbeitnehmer ohne Arbeitsentschadigung nach Art. 7 a bereits beschaftigt ist, steht ihm das Recht zu, für die ganze Zeit, in der er beschaftigt war, Entschadigung zu verlangen.

Die Höhe dieser Entschadigung wird nach den allgemeinen Grundsatzen über Arbeitsvertrage ohne genaue Lohnvereinbarung bestimmt.

Art. 8 regelt in komplizierten Sonderbestimmungen die Nachtruhe der Jugendlichen.

Art. 9 bestimmt die P f l i c h t d e s J u g e n d l i c h e n zum Fortbildungsschulbesuch.

Der Besuch der Berufs- und Fortbildungsschule muß bis zu 6 Stunden wöchentlich auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Art. 10 verbietet die Beschaftigung von Jugendlichen in Überstunden.

Art. 11 verpflichtet den Arbeitgeber, genaue Listen nach vorgeschriebener Norm über die jugendlichen Arbeitnehmer zu führen und einen Ausweis der Jugendlichen sichtbar auszuhangen.

3. Über die Arbeit der Frauen.

Nach Art. 12 ist die Beschaftigung der Frauen unter Tag verboten.

Art. 13 regelt die Nachruhe der Frauen.

Nach Art. 15 ist der Arbeitgeber verpflichtet, für mehr als 5 Frauen eigene Aborte, Waschraume, Umkleideraume einzurichten, für mehr als 100 Frauen Baderaume und Sauglingsstuben.

Nach Art. 16 hat die schwangere Frau besonderes Recht, die Arbeit zu unterbrechen.

4. Strafbestimmungen.

Nach der neuen Fassung des Art. 17 wird die Überschreitung der Vorschriften dieses Gesetzes erstmalig mit Geldstrafe von 200—1000 zł oder Haft bis zu drei Monaten belegt, im Wiederholungsfalle nur mit Haft von mindestens 14 Tagen bis zu drei Monaten.

Die Zuerkennung mildernder Umstande ist bis 31. 12. 1932 ausgeschlossen. Zur Feststellung der Vergehen sind nicht mehr die Gerichte, sondern die Bezirksarbeitsinspektoren berufen.

Art. 17a bestimmt die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers. Es kommen zur Verantwortung nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Leiter der Arbeitsstelle, sowie bei juristischen Personen die Personen, die zur Aufsicht berufen sind.

5. Schlußbestimmungen.

Nachdem die ursprünglichen Übergangsbestimmungen ihre Bedeutung verloren haben, ist nur wesentlich, daß die Ausführung in Handen des Arbeitsministers liegt. Das Gesetz ist am Tage der Verkündigung, das ist am 25. 11. 1931 in Kraft getreten.

In seiner Gesamtgestalt enthalt das Gesetz, das mit so scharfen Strafbestimmungen ausgestattet ist, leider an den wichtigsten Stellen eine Fülle von Unklarheiten.

Entscheidend ist schon die Unklarheit in den allgemeinen Bestimmungen. Die Begriffsbestimmung steht in Art. 2 und umfaßt alle Jugendlichen rein nach der Altersbestimmung. Der einleitende Art. 1 wiederum zahlt die verschiedenen Arbeitsstatten auf, unter denen die Landwirtschaft und die der Landwirtschaft zugehörigen Berufe nicht genannt sind, bezieht sich seinem Wortlaut nach aber nur auf die allgemeinen Arbeitszeitbestimmungen. Es bleibt also unklar, ob die entscheidenden Bestimmungen des Gesetzes, unter anderem die Fortbildungsschulpflicht sich auch auf den jugendlichen Arbeitnehmer der Landwirtschaft bezieht.

Scharfer noch wird die Unklarheit in den neuen Teilen. Einerseits bezieht sich Art. 7a im ersten Abschnitt und nach Art. 3 ausdrücklich auch auf Lehrlinge aller Art, andererseits sind Ausnahmen für Handwerkslehrlinge vorgesehen. Das Gesetz selbst ist am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten, die Nennungen der Ausnahmen fehlen. Das gleiche gilt für das Recht auf nachtragliche Arbeitsentschadigung. Es bleibt ungeklart, ob durch das neue Gesetz auch bestehende rechtsgültige Lehrvertrage gebrochen werden und was zu geschehen hat, falls den ganzen Umstanden nach der handwerkliche Arbeitgeber gar nicht imstande ist, weder laufende Entschadigung zu zahlen, noch gar rückwirkend für die ganze bisher verbrachte Arbeitszeit. Selbst bei geringsten Verdienstnormen würde bei verbrachter 3 jähriger Lehrzeit ein Betrag herauskommen, der für den Handwerksmeister unerschwinglich ware.

Von einschneidender Bedeutung ist aber, daß die Entscheidung darüber, ob die Vorschriften des Gesetzes verletzt sind, aus der Kompetenz der Gerichte herausgenommen und ausschließlich dem Arbeitsinspektor zugewiesen worden ist. Nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes bleibt den Gerichten dann nur die Festsetzung des Strafmaßes, und zwar mit Ausschluß mildernder Umstande. Es bleibt die Frage, ob eine derartige Einschrankung der Gerichtshoheit überhaupt mit der Verfassung vereinbar ist.

Alles in allem enthalt das Gesetz soviel Unklarheiten und Fallen, daß allergrößte Aufmerksamkeit dringend geboten ist, um den Zusammenstoß mit dem Strafrichter zu vermeiden.

Freie Pahrt zur Leipziger Fruhjahrsmesse 1932.

Dle Leipzlger Frühjahrsmessen, deren nachste am 6. Marz 1932 beginnt und für die Textilmesse am 9., für die Sportartikelmesse am 10., für die übrigen Zweige der Mustermesse am 12. Marz und für die Grosse Technische Messe und Baumesse am 13. Marz schliesst, sind der beste Reprasentant fur die Leistungsfahigkeit der deutschen Fertigwaren- und Produktionsmittelindustrien. Rund 7000 Fabrikanten von Fertigwaren und rund 2500 Fabrikanten von Maschinen und Werkzeugen aller Art sind auf der Leipziger Fruhjahrsmesse vertreten. 39 grosse Messpalaste stehen für die Zwecke der Mustermesse und 17 Hallen für die Grosse Technische Messe und Baumesse zur Verfügung. Die Frühjahrsmessen, auf denen auch das Ausland mit rund 20 Landern vertreten ist, werden durchschnittlich von rund 30 000 ausländischen Einkaufern aus 80 verschiedenen Landern besucht.

Das Leipziger Messamt hat sich im Einvernehmen mit den Ausstellern, die die Leipziger Fruhjahrsmesse 1932 beschicken werden, entschlossen, den auslandischen Messbesuchern ein besonderes Entgegenkommen dadurch zu beweisen, dass ihnen die Fahrtkosten für die Relse nach Leipzig und zurück vergütet werden. Das Lelpziger Messamt hat die notwendigen Vorbereitungen bereits getroffen, so dass es moglich sein wird, den aus dem Ausland nach Leipzig kommenden Einkäufern die Fahrtkosten bereits während der Messtage zu erstatten.

Alle Einkaufer, welche dle Leipziger Fruhjahrsmesse 1932 besuchen wollen, wenden sich an die nächstgelegene Geschäftsstelle oder ehrenamtliche Vertretung des Leipziger Messamts oder an ein Reiseburo, das durch Plakate kenntlich gemacht ist. Dlese Stellen handigen dem Reisenden neben den Fahrscheinen und den Auswelspapieren ein besonderes Gutschelnheft aus, welches dem Lelpziger Messamt gegenüber als Legitimation dient. In dieses Gutschelnheft tragt der Aussteller, bei dem der ausländische Besucher elngekauft hat, den Gesamtbetrag der aufgegebenen Bestellungen ein. Die Gutscheine werden dem Leipziger Messamt ausgehändigt, das dann nach Massgabe des Gesamtwertes der aufgegebenen Bestellungen die Fahrtkosten zurückerstattet. Bezahlt werden die reinen Auslagen fur die Fahrt, und zwar die Schiffspassage 1. Klasse und die Eisenbahn 2. Klasse vom Wohnort bis nach Leipzig und zurück bis zu 1% des Wertes der auf der Leipziger Messe erteilten Aufträge.

Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass die Aussteller der Leipziger Fruhjahrsmesse den auslandischen Besuchern ein sehr reichhaltiges Musterangebot zu günstigen Prelsen vorführen werden und dass durch die Ruckvergütung der Fahrtkosten keine Verteuerung der Warenpreise stattfindet, da das Leipziger Messamt für diesen Zweck einen besonderen Fonds bereitgestellt hat.

Die neuen Vorschrift n für den Po^tverkehr.

Im „Monitor Polski" (Nr. 259, Pos. 340) wird ein Rundschreiben des Post- und Telegraphenministeriums veroffentlicht, das Weisungen für das Publikum (Regulamin dla publiczności) nebst einem Muster für das öffentliche Beschwerdebuch (ksiega zażaleń) enthalt.

Danach haben alle Postamter und -agenturen die Verkehrsvorschriften in den für die Oeffentlichkeit bestimmten Raumen an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

In den im Reglement nicht vorgesehenen Fallen sind die Interessierten Personen auf die geltenden Vorschriften zu verweisen.

Die wichtigsten Vorschriften des Reglements sind folgende:

Die Bemessung der Dienststunden, die im „Przeglad ruchu pocztowego" für die Aufgabe und Annahme von Postsendungen und Telegrammen sowie die Anmeldung auswartiger Ferngesprache bezeichnet wurden und in den Warteraumen der Postamter, -agenturen und -vermittlungsstellen angezeigt sind, hat nach der im Amte befindlichen Uhr zu erfolgen.

In den Fallen, wo das Interesse des Dienstes es unbedingt erfordert, konnen die Postamter und -agenturen die Annahme und Ausfolgung von Postsendungen für die zur Bearbeitung des aufgegebenen oder eingetroffenen Materials notige Zeit unterbrechen. Die Unterbrechung darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.

Das Aufkleben von Postwertzeichen auf Postsendungen ist Sache des Absenders.

Bei Empfang einer eingeschriebenen Sendung (bei Auszahlung eines Anweisungsbetrages) ist der Adressat oder Empfanger, wofern er dem betreffenden Postorgan nicht personlich bekannt ist, verpflichtet, sich zu legitimieren oder seine Identitat und die Eigenhandigkeit seiner Unterschrift auf der Aufgabeurkunde nachzuweisen und zwar durch eine dem Postorgan bekannte, bürgschaftsfahige und völlig vertrauenswürdige Person oder durch ein staatliches oder Selbstverwaltungsamt, das sich eines offentlichen Siegels bedient.

Ueber die Annahme von Postsendungen zur Beförderung entscheidet ausschliesslich das Aufgabepostamt.

Bei Ein- und Auszahlungen hat der Empfänger das ihm übergebene Geld nachzuzählen, da nach dem Verlassen des Schalters erhobene Beschwerden nicht berücksichtigt werden.

Zur Beschleunigung der Abfertigung sind dem Postbeamten die Aufgabeformulare gehörig ausgefüllt und der Geldbetrag samt der Tarifgebühr abgezählt zu überreichen.

Das Rauchen in den Warteräumen und das Mitbringen von Hunden dorthin sind verboten.

Personen, die sich einer Beleidigung des Amtes oder staatlicher Angestellten zuschulden kommen lassen, werden zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Anschriftmuster für Postsendungen und Telegramme werden in den Warteräumen ausgehängt.

Bei Anmeldung eines auswärtigen Ferngesprächs ist die Fernsprechnummer oder der Name der Person, mit der man sprechen will, oder bei Personen, die nicht Fernsprechteilnehmer sind, die genaue Adresse anzugeben.

In allen Postämtern und -agenturen wird ein Beschwerdebuch geführt, worin man Beschwerden über die Tätigkeit des Postamtes, der Postagentur und der Postvermittlung anbringen kann. Der Beschwerdeführer hat seine genaue Adresse anzugeben und sich nach Möglichkeit dem Postorgan gegenüber, dem das Beschwerdebuch anvertraut ist, zu legitimieren. Der Ort der Aufbewahrung des Beschwerdebuches ist im Warteraum kenntlich gemacht. Das Buch enthält folgende Spalten: 1. Datum, 2. Vor- und Zuname sowie genaue Anschrift des Beschwerdeführers, 3. Inhalt der Beschwerde und eigenhändige Unterschrift des Beschwerdeführers, 4. Erledigung der Beschwerde. Die Erledigung erfolgt binnen 3 Tagen und wenn Nachforschungen erforderlich sind, binnen 7 Tagen. Die vorliegenden Bestimmungen gelten vom 1. Dezember 1931.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die Schwierigkeiten des diesjährigen Bilanzabschlusses.

Deutsches Handwerksinstitut, Abt. kaufm. Betriebswirtschaft, Bonn a. Rh.

Der diesjährige Bilanzabschluß steht unter dem Zeichen der Deflation. Die Berücksichtigung dieser Tatsache ist mit Schwierigkeiten verknüpft, deren Wesen der buchführende Handwerksmeister erkannt haben muß, um ihnen in richtiger, d. h. für die Betriebspolitik zweckmäßiger Weise begegnen zu können. Erstes Erfordernis ist darum eine klare Vorstellung von den Wirkungen, welche von der Deflation ausgehen.

Der Zustand der Deflation wird dadurch gekennzeichnet, daß der Warenwert sinkt, während der Geldwert eine Steigerung erfährt. Wir haben hier die Umkehrung der Inflation vor uns, die bekanntlich das Bild andauernder Verminderung des Geldwertes und entsprechender Erhöhung der Warenpreise zeigte. Beide Erscheinungen stellen Abweichungen von normalen wirtschaftlichen Verhältnissen dar, die sich durch die Stabilität des Geldwertes charakterisieren. Wie nun in der Zeit der Inflation vielfach unzutreffende Vorstellungen über die wirkliche Höhe der Wertsteigerungen von Anlagegütern, Vorräten usw. und damit der Gewinne geherrscht haben, so können auch heute irrige Meinungen über die tatsächliche Verlusthöhe entstehen. Die Ursache dieser Gewinne und Verluste, die meistens nur scheinbare sind, wird durch Umstände bewirkt, auf die der Einzelbetrieb keinen Einfluß hat. Es wäre deshalb falsch, sie am Ende des Jahres sämtlich auf Fehler in der Betriebsführung zurückzuführen; vielmehr ist sorgfältig zwischen Verlusten oder Gewinnen durch Änderungen des Geldwertes und solchen zu unterscheiden, die mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängen.

Soll die diesjährige Bilanz den wirklichen Betriebserfolg zeigen, so müssen die Einflüsse der Deflation gesondert ausgewiesen werden. Sichtbar sind diese Einflüsse an den Wertminderungen für alle Anlagegüter, wie Gebäuden, Maschinen, Fertigwaren und Lagervorräten. Steht beispielsweise eine Maschine mit einem Anschaffungspreis von RM. 1000 zu Buch und kann man sie heute für RM. 800 wiederbeschaffen, so ist für die Differenz eine außerordentliche Abschreibung von RM. 200 zu machen. Solche Unterschiede im Wert werden bei allen oben genannten Gütern auftreten und alle diese Gegenstände müssen sich **entsprechende Wertberichtigungen in Form von Sonderabschreibungen gefallen lassen.** Demgegenüber steht eine Erhöhung des Wertes aller Barbestände und geldwerten Forderungen auf der einen Seite und Barschulden auf der anderen. Während aber die Minderung der Sachwerte in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden kann, tritt die Erhöhung der Schulden und Forderungen zahlenmäßig nicht in Erscheinung. Gleichen Sie sich gegenseitig aus, so entsteht hier kein Sonderverlust. Sind dagegen die Schulden höher, so muß man sich dessen bewußt sein, daß ein Nachteil durch die Rückzahlung höherwertigen Geldes entsteht. Diesem Umstand sucht die neue Notverordnung durch eine Herabsetzung der Schuldzinsen Rechnung zu tragen.

Infolge der erhöhten Abschreibungen werden viele Bilanzen von Handwerksbetrieben in diesem Jahre mit einem Verlust abschließen. Allein, man muß die Summe der Sonderabschreibungen vom Gesamtverlust abziehen, um ein getreues Bild des **echten** Verlustes zu erhalten. Denn diese Sonderabschreibungen betreffen eine lediglich **nominelle Wertminderung,** da der in erhöhtem Maße abgeschriebene Anlagegegenstand heute zu einem entsprechend niedrigeren Preise wiederbeschafft werden kann. Stellt sich also ein Verlust von beispielsweise RM. 1000,— heraus, und belief sich die Höhe der Sonderabschreibungen auf RM. 1200,—, so ist tatsächlich ein Gewinn von RM. 200,— erwirtschaftet worden.

Die Nichtberücksichtigung dieses nominellen Wertschwundes würde die Kalkulationen, d. h. **die Unkosten des Betriebes im nächsten Jahre mit Abschreibungsbeträgen belasten, die den wirklichen Verhältnissen nicht gerecht werden.** Die kalkulatorischen Abschreibungen bestimmen sich nämlich auf Grund von Anlagewertziffern, die wegen der allgemeinen Preiserniedrigung für derartige Gegenstände keine Bedeutung mehr haben. Sind dagegen die Wertberichtigungen vollzogen und wird dementsprechend mit den geringeren Abschreibungsbeträgen vom neuen Wert gerechnet, so vermindern sich die Unkosten und passen sich damit der Preisentwicklung nach unten an. Nur die Betriebsinhaber, welche eine derartige Anpassung der alten und überholten Werte an die neuen vollzogen haben, **können sich ein zutreffendes Bild ihrer Selbstkosten machen und damit wettbewerbsfähig bleiben.**

Die Wertberichtigungen sind vor allem dadurch geboten, daß der Betrieb, seinen veränderten Selbstkosten entsprechend, mit den Preisen für seine Produkte oder Leistungen heruntergehen muß. Sie dürfen aber nicht schlechthin als Verluste angesehen werden, weil sie ja die Substanz des Betriebes unangetastet lassen. Man muß daher beim diesjährigen Bilanzabschluß eine sorgfältige Analyse der einzelnen Posten vornehmen und streng unterscheiden zwischen Verlusten, bzw. Gewinn-

schmalerungen, die sich ausschließlich aus den Veranderungen der Geld- und Sachwerte herleiten lassen, und anderen, die entweder auf unwirtschaftliche Betriebsführung oder auf die unzureichende Beschaftigung zurückzuführen sind, welche als Begleiterscheinung der Deflation aufzutreten pflegt. **Nur eine derartige Erfolgsanalyse kann zu richtigen Entschließungen für die Betriebs- und Preispolitik des kommenden Jahres führen.**

Preisschwankungen der Rohstoffe und ihr Einfluss auf die Beschaffungstätigkeit des Handwerksbetriebes.

Von Dipl.-Volkswirt Cl. Russell, Bonn a. Rh.

Das Ziel der Rohstoffbeschaffung kann für einen Betrieb ein doppeltes sein: nämlich erstens die Ermöglichung der Produktionstatigkeit durch Bereitstellung der erforderlichen Rohstoffe und zweitens die Erzielung eines Gewinnes aus der Weiterveraußerung der Rohstoffe — natürlich in verarbeitetem Zustande — durch Ausnutzung günstiger Zeitpunkte, d. h. Zeitpunkte niedriger Preise. Findeisen, der in seiner „Beschaffungstheorie" die Grundlage für alle Untersuchungen über Beschaffungsfragen gelegt hat, bezeichnet diese beiden Arten der Beschaffungstatigkeit als Beschaffung im Sinne der Umsatzdisposition und Beschaffung im Sinne der Vermögensdisposition. Er kennzeichnet sie wie folgt: „Die Beschaffungsdisposition mit Vermögensdispositionscharakter ist spekulativ orientiert und erstrebt den Zeitpunkt der günstigsten Beschaffung. — Es sind ...außenwirtschaftliche Gesichtspunkte, welche für diesen Teil der Beschaffungspolitik maßgebend sind. Innenwirtschaftliche Erwägungen sind maßgebend für die Beschaffungsdisposition für reine Umsatzzwecke. — Die Ökonomik des Umsatz- bzw. Produktionsprozesses spielt hier die ausschlaggebende Rolle." Wahrend also zeitliche Preisschwankungen für die erstgenannte Beschaffungstatigkeit notwendige Voraussetzung sind, haben sie für die Umsatzbeschaffung keine Bedeutung, da der Umsatz- bzw. Produktionsprozeß ununterbrochen lauft und die Beschaffung daher keinen Aufschub vertragt, so daß die Möglichkeit, den günstigsten Zeitpunkt abzuwarten, entfallt.

Natürlich treten die beiden Beschaffungsarten in der Praxis nicht in reiner Form auf. Vielmehr wird die Beschaffung im Sinne der Vermögensdisposition ebenso durch den Umsatz- bzw. Produktionsrhythmus beeinflußt, wie auf die Umsatzbeschaffung auch der günstigste Zeitpunkt eine gewisse Wirkung ausübt. Im Interesse einer genauen Untersuchung der Beschaffungsfragen ist jedoch eine Trennung der beiden Arten notwendig.

Betrachten wir nun unter diesem Gesichtspunkt die Beschaffungstatigkeit des Handwerksbetriebes, so ergibt sich schon aus seinem Charakter als Produktionsbetrieb die uberwiegende Bedeutung der Umsatzbeschaffung. Darüber hinaus erfahrt die Möglichkeit einer spekulativen Beschaffung, wie man die Beschaffung im Sinne der Vermögensdisposition auch nennen kann, eine weitere Einschrankung dadurch, daß der Handwerksmeister einerseits meist weder über die nötige Erfahrung noch über die erforderliche Zeit verfügt, um die Preisentwicklung am Rohstoffmarkt verfolgen und richtig beurteilen zu können, und andererseits, selbst wenn dies der Fall ist, in der Regel nicht genügend Betriebskapital oder keinen ausreichenden Kredit besitzt, um durch den Kauf entsprechender Mengen den als günstig erkannten Zeitpunkt auch richtig auszunutzen. Größer als die Chance, durch spekulative Beschaffung einen Gewinn zu erzielen, ist vielleicht fur das Handwerk die Gefahr, durch sie Verluste zu erleiden, da der Handwerker in Ermangelung eigener Marktkenntnis häufig den Überredungsversuchen von Vertretern usw. nachgibt, die naturgemaß dann besonders groß sind, wenn mit einem Fallen der Preise zu rechnen ist.

Je starker die Schwankungen der Preise sind, um so günstiger ist die Chance, Beschaffungsgewinne zu erlangen, um so mehr ist aber auch der Betrieb Verlusten aus falscher Beurteilung der Preisentwicklung ausgesetzt. Werden nun durch die Marktpolitik der Kartelle, die dahin geht, die Konkurrenz der Mitglieder zu beschranken und die Preise nicht nur zu egalisieren, sondern auch möglichst lange stabil zu halten, die Preisschwankungen verringert, so ist das für die Beschaffungstatigkeit des Handwerksbetriebes insofern von Bedeutung, als zwar eine mögliche Gewinnquelle beeintrachtigt, aber auch eine wahrscheinlichere Verlustgefahr verringert wird. Gleichmaßige Rohstoffpreise sind also, im Durchschnitt gesehen, für das Handwerk als günstig zu bezeichnen, wenn auch für einzelne Betriebe, deren Inhaber besondere kaufmannische Begabung besitzt, die Möglichkeit eines Sondervorteiles herabgesetzt wird.

Die Schwankungen der Materialpreise haben ferner unter dem betriebswirtschaftlich-kalkulatorischen Gesichtspunkt eine große Bedeutung, da sie Schwierigkeiten in der Bewertung des Materials mit sich bringen. Und zwar taucht die Frage auf, ob in der Kalkulation das Material, das der Betrieb auf Lager hat, zu dem Preise anzusetzen ist, der bei der Beschaffung bezahlt worden ist (sog. Anschaffungspreis), oder zu dem Preis, der für das gleiche Material zu entrichten ware, wenn es an diesem Tage wieder beschafft werden müßte (sog. Wiederbeschaffungspreis). Ausgehend von der Vorstellung, daß die Ware und nicht das Geld die entscheidende Rolle im Betrieb spielt, und der Umsatzprozeß erst dann beendet ist, wenn der Betrieb wieder über die Güter-(Rohstoff-)menge verfügt, die für die regelmaßige Produktion erforderlich ist, hat sich in der Betriebswirtschaftslehre immer mehr die Meinung durchgesetzt, daß der Wiederbeschaffungspreis der Kalkulation zugrunde zu legen ist. Nach dieser Auffassung bedeutet es für den Betrieb ebenso wenig einen echten Gewinn, wenn die Spanne zwischen Anschaffungspreis und Wiederbeschaffungspreis positiv ist und der Betrieb daher mehr für das Material erlöst, als er dafür bezahlt hat, wie die Tatsache, daß der Betrieb eine höhere Summe eingesetzt hat, wie er zurückerhalt, als ein echter Verlust zu bezeichnen ist. In beiden Fallen muß bzw. kann das Material zu dem erzielten Erlöse wiederbeschafft werden.

Auf den ersten Blick scheint diese Meinung mit dem im vorhergehenden Abschnitt Erwahnten in Widerspruch zu stehen, daß namlich das Vorhandensein von zeitlichen Schwankungen der Materialpreise einerseits eine Gewinnchance und andererseits eine Verlustgefahr bedeutet. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn wir uns die in der Einleitung gemachte Unterscheidung in eine Beschaffungstatigkeit im Sinne der Vermögensdisposition und eine solche im Sinne der Umsatzdisposition vor Augen halten. Wahrend die erstere Beschaffungstatigkeit das Ziel hat, durch Ausnutzung von zeitlichen Schwankungen Gewinne, d. h. Vermögensvorteile zu erzielen, für sie also die Differenz zwischen der eingesetzten und der erlösten Geldsumme die entscheidende Bedeutung hat, ist es Aufgabe der Beschaffungstatigkeit im Sinne der Umsatzdisposition, den Betrieb mit den für die Verarbeitung regelmaßig erforderlichen Rohstoffen

zu versorgen, natürlich unter möglichst günstigen Bedingungen, aber doch unter Annahme einer bestimmten Lagergröße und eines bestimmten Lagerumschlages. Im letzten Fall steht also die Ware und nicht das Geld im Vordergrund. Da der Betrieb über ein gewisses Mindestlager verfügen muß, um überhaupt arbeiten zu können, bedingt die Notwendigkeit, dieses Lager nach dem Verbrauch von Materialien wieder aufzufüllen, den Wertansatz des Materials zu dem Wiederbeschaffungspreis. Anders dagegen bei der Beschaffungstatigkeit im Sinne der Vermögensdisposition. Hier wird die Größe des Lagers nicht in erster Linie durch den normalen Verbrauch oder Absatz des Betriebes bestimmt; sie hangt vielmehr von der Beurteilung der künftigen Preisentwicklung ab. Nach Realisierung eines Gewinnes durch den Verbrauch günstig gekaufter Materialien und den Verkauf dieser Erzeugnisse zu entsprechenden Preisen wird nicht die gleiche Menge des Materials wiederbeschafft, sondern es werden von neuem Erwagungen über die voraussichtliche Preisgestaltung angestellt. Das Geld wird nicht deshalb in Rohstoffen angelegt, weil man diese sofort im Betrieb benötigt, sondern zu dem Zweck, aus dem spateren Verkauf der verarbeiteten Rohstoffe einen höheren Geldbetrag zu erlösen, als bei der Umsatzbeschaffung möglich ware. Ein Fehlschlagen dieser Erwartung bedeutet also auch eine entsprechende Verringerung des Gewinns, u. U. einen Verlust. Da das Schwergewicht der Rechnung nicht auf der Wiederbeschaffung, sondern auf dem investierten Geldbetrag liegt, ist in diesem Fall der Anschaffungspreis maßgebend, was natürlich keineswegs heißen soll, daß nicht auch ein höherer oder ein niedrigerer Preis eingesetzt werden kann; nur ist die Differenz ein Gewinn bzw. ein Verlust aus der Beschaffungstatigkeit. Die Notwendigkeit einer Bewertung des Materials zum Wiederbeschaffungspreis und die Möglichkeit, durch eine spekulative Beschaffungstatigkeit Gewinne zu erzielen oder Verluste zu erleiden, schließen sich also nicht gegenseitig aus; sie beziehen sich vielmehr auf die beiden verschiedenen Arten der Beschaffungstatigkeit.

Kommen wir jetzt auf die Bedeutung der geschilderten Bewertungsgrundsatze für das Handwerk, so ist zu sagen, daß diese schon an sich komplizierte Frage der Mehrzahl der Handwerker erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Der Handwerker ist im allgemeinen geneigt, den Anschaffungspreis einzusetzen, wenn dieser hinter dem Tagespreis zurückbleibt, und dem Tagespreis zu folgen, wenn dieser niedriger ist als der Anschaffungspreis. Diese uneinheitliche Bewertungspraxis entspringt in dem einen Fall der Vorstellung, durch günstigen Materialeinkauf besonders konkurrenzfahig zu sein, was jedoch nach dem Vorhergesagten nur dann richtig ist, wenn es sich nicht um die laufende, sondern um eine spekulative Beschaffung handelt, und in dem anderen Fall der richtigen Empfindung, daß die Konkurrenz der anderen Betriebe, die ihr Material zu niedrigerem Preis beschafft haben, die Bewertung nach dem Anschaffungspreis nicht gestattet. Eine solche Vermischung der Bewertungsgrundsatze, die den Handwerker einerseits die Folgen sinkender Preise tragen, ihm aber andererseits Mehrerlöse aus Preissteigerungen nicht zuteil werden laßt, muß auf die Dauer die Substanz des Betriebes verringern, da aus den Erlösen für das Material das Lager nicht in dem entsprechenden Umfang wieder aufgefüllt werden kann.

Geht man den Ursachen dieser Bewertungspraxis nach, so zeigt sich, daß auch hierfür, wie für die meisten Unzulanglichkeiten der handwerklichen Betriebsführung mangelnde Einsicht und Erfahrung des Handwerksmeisters in kalkulatorischen Fragen und scharfe Konkurrenz sowohl der einzelnen Handwerksbetriebe untereinander als auch zwischen Handwerk, Industrie und Einzelhandel bzw. Warenhaus, verantwortlich zu machen sind. Die Unkenntnis einzelner zwingt oft auch andere Handwerksbetriebe, wider besseres Wissen den gleichen Bewertungsfehler zu machen, um nicht im Konkurrenzkampf mit solchen Betrieben ins Hintertreffen zu geraten, ganz abgesehen davon, daß die Nichtberücksichtigung von Materialpreissteigerungen auch als bewußte Unterbietungsmaßnahme geübt werden kann.

Eine konsequente Durchführung nach dem Wiederbeschaffungspreis setzt allerdings eine regelmaßige Verfolgung der Preisentwicklung am Rohstoffmarkt voraus, eine Aufgabe, die ein Handwerksmeister, dessen wichtigste Tatigkeit in der Werkstattarbeit liegt oder wenigstens zu liegen scheint, nicht leicht erfüllen kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Bewertung nach dem Anschaffungspreis erheblich einfacher durchzuführen. Das mag ebenfalls dazu beitragen, daß die Handwerker im allgemeinen diese Art der Bewertung üben, statt der nach dem schwieriger zu ermittelnden Wiederbeschaffungspreis.

Eine Verringerung der Preisschwankungen am handwerklichen Rohstoffmarkt durch die Kartelle bringt eine erhebliche Milderung der Bewertungsschwierigkeiten mit sich, die ganz allgemein und besonders für das Handwerk aus diesen Schwankungen entstehen. Je stabiler die Preise der Rohstoffe sind, um so seltener und geringer wird eine Differenz zwischen dem Anschaffungs- und Wiederbeschaffungspreis. Im gleichen Maße nimmt auch die Bedeutung der inkonsequenten Bewertungspraxis, teils nach dem Anschaffungspreis und teils nach dem Wiederbeschaffungspreis, die wie bereits gesagt, im Handwerk haufig zu beobachten ist, ab, und damit auch die ungünstige Wirkung, die sich für den Betrieb daraus ergeben kann. Ebenso wird die ungesunde Konkurrenz der Handwerksbetriebe untereinander, soweit sie durch eine uneinheitliche und den Grundsatzen der Kalkulationslehre zuwiderlaufende Bewertung des Materials verursacht wird, durch eine Verringerung der Preisschwankungen, wenn nicht behoben, so doch gemildert. Abgesehen von den Folgen dieser Tatsache für das gesamte Handwerk, also für den Berufsstand, hat sie auch für den einzelnen Betrieb ihre Bedeutung, da sie ihm wenigstens für die Materialkosten eine exakte Kalkulation, auch soweit diese die Grundlage der Preisstellung ist, erlaubt.

(Schluss folgt)

Verbandsnachrichten.

Mitteilungen der Geschaftsstelle.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Anfragen an die Geschaftsstelle stets Rückporto beizufügen ist.

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Aus den Ortsgruppen.

Gratz. Am 3. Januar fand im Hotel Zweiger die Monatsversammlung unserer Ortsgruppe statt, in der Herr Jahre einen Artikel von Herrn Dr. Burchard über die „Berufshilfe“ vorlas, der mit Interesse aufgenommen und dann besprochen wurde. Weiterhin wurde beschlossen, am 1. Februar einen Unterhaltungsabend zu veranstalten. Ein Komitee von 3 Damen und 3 Herren wurde mit den Vorarbeiten dazu betraut.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 10. Januar, feierte die hiesige Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe ihr 6. Stiftungsfest. Zu diesem Feste, welches gleichzeitig eine Wohltatigkeitsveranstaltung war, waren auch die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Vereins Kischkowo geladen und auch zahlreich erschienen. Der schon geschmückte Saal des Mitgliedes W. Freier war überfüllt. Nach der Begrüßung der Gaste durch den

Obmann wurde von einer Vereinsdame ein passender Prolog vorgetragen. Danach wurden von der Jugend der Ortsgruppe 2 Einakter „Ein Schwiegersohn auf Kündigung“ und „Schuster-Fritze als Millionenbraut“ flott gespielt. Namentlich das letzte Stück, in welchem der Schuster-Fritze Hervorragendes leistete, fand allgemeinen Beifall. Es sei hier allen Mitspielern sowie dem Mitgliede M. Müller für das Einüben der Theaterstücke nochmals herzlichst gedankt. Es war ein wohlgelungenes und gemütliches Fest, das die Gäste bis morgens 6 Uhr zusammenhielt.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 14. Februar, findet beim Mitgliede Paul Stroech nachmittags 3½ Uhr die Generalversammlung der Ortsgruppe statt. Auf der diesjährigen Generalversammlung finden die Wahlen für den Vorstand statt. Ferner wird der Bericht über die Kassenprüfung bekanntgegeben und dem Rendanten Entlastung erteilt werden. Es werden einige Herren der Hauptgeschäftsstelle in Posen anwesend sein. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ist Ehrensache!

Kobylin. Die Generalversammlung der Ortsgruppe Kobylin fand am 28. Januar im Lokale der Frau Bunk statt. Der Vorsitzende eröffnete die gutbesuchte Versammlung, begrüßte die Erschienenen und eröffnete sogleich die Tagesordnung.

Der Schriftführer las den Bericht der Beiratssitzung vor, dem sich eine eifrige Erörterung anschloß. Der Schriftwart gab dann einen Überblick über die Mitgliederbewegung in der Ortsgruppe. Die Ortsgruppenkasse wurde von 2 Mitgliedern geprüft und für richtig befunden, so daß dem Kassenwart Entlastung erteilt werden konnte.

Da die ernste Absicht besteht, im Rahmen der Ortsgruppe einen polnischen Sprachkursus zu veranstalten, wurden entsprechende Schritte getan, diese Absicht zu verwirklichen.

Nach Besprechung von internen Angelegenheiten schloß der Obmann um ½11 Uhr die Sitzung.

Kolmar. Am 29. Dezember 1931 fand die Generalversammlung der Ortsgruppe Kolmar im Vereinslokal der Frau Sperber statt.

Nachdem die eingegangenen Schriftstücke verlesen waren, wurden 4 neue Mitglieder aufgenommen. Den Jahresbericht erstattete der Obmann Herr Rotenhagen. Die Mitgliederzahl der Ortsgruppe hielt sich trotz einiger Austritte auf gleicher Höhe. Die regelmäßig einberufenen Versammlungen waren durchschnittlich von zirka 48% der Mitglieder besucht. Zum Schluß des Jahres war eine rege Teilnahme zu beobachten. Im Laufe des Jahres fanden statt: 2 Generalversammlungen, 12 Vorstandssitzungen, 8 Monats- und 1 Bezirksversammlung. Eine Zusammenkunft in Fitzerie mit der Ortsgruppe Czarnikau frischte das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Mitgliedern der beiden Ortsgruppen auf. Außer obigen Veranstaltungen fanden ein Eisbeinessen und mehrere Vortragsabende statt. Die Ortsgruppe konnte zwei Mitgliedern Glückwünsche zur Silberhochzeit übermitteln, wobei Silbergeschenke überreicht wurden. — Nach Erstattung des Jahresberichts legten die Kassenprüfer den Kassenbericht vor. Der Stand der Kasse zeigte, daß die Ortsgruppe einigen Mitgliedern durch Hergabe von Darlehen aushelfen konnte. Trotzdem bei besonderen Gelegenheiten, wie Eisbeinessen usw. Zuschüsse aus der Vereinskasse gegeben werden konnten, ist noch ein Bestand zu verzeichnen. Dem Kassierer wurde für seine korrekte Führung Entlastung erteilt, desgleichen auch dem Gesamtvorstand.

Nach längerer Debatte wurde die Errichtung einer Buchstelle in Kolmar beschlossen, die am 1. Januar 1932 ihre Tätigkeit aufnehmen soll.

In freier Aussprache wurden wirtschaftliche Fragen verschiedener Art erörtert. Darauf schloß der Obmann die Versammlung mit den besten Wünschen für ein gutes und gesundes Neues Jahr.

Schildberg. Generalversammlung am 3. Januar 1932. Der Vorsitzende, Herr Giersch, eröffnet um 3¼ Uhr die Versammlung, begrüßt die Anwesenden und wünscht allen ein gesundes und glücklicheres Neujahr. Sodann gibt er einen kurzen Rückblick auf das verflossene Vereinsjahr. Herr Lucke und Fiedler werden zu Kassenprüfern gewählt. Nachdem Kasse und Belege geprüft sind und alles in Ordnung gefunden wurde, wird Herrn Giersch von der Versammlung einstimmig Entlastung erteilt. Da sich auch heute wieder kein Mitglied bereit erklärt, das Amt des Vorsitzenden zu übernehmen, nimmt Herr Giersch dieses Amt, das er nun schon 20 Jahre verwaltet, dem Verbande zuliebe wieder an. Zu Beisitzern werden die Herren Karl Fiedelak und Karl Hoffmann gewählt.

Die fälligen Verbands- und Sterbekassenbeiträge werden einkassiert.

Herr Giersch berichtet nun in längerem Vortrage über die letzte Beiratssitzung in Posen und verliest auch dazu verschiedene Schriftstücke. Auf die an ihn gestellten vielen Fragen gibt er eingehende Antworten und Erläuterungen. Da Anträge nicht gestellt werden, schließt der Vorsitzende die Versammlung mit der Bitte, doch treu zum Verbande zu halten und ihm bei seiner Arbeit treu zu helfen.

Tagung der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft.

Die nächste Tagung der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft findet am Donnerstag, dem 11. Februar 1932, in Posen statt.

Am Vormittag wird nach einem Vortrag des Herrn Senator Dr. Busse-Tupadły, dem Vorsitzenden der Gesellschaft, der Jahresbericht von Herrn Hauptgeschäftsführer Kraft erstattet und ein Vortrag von Herrn Oberlandwirtschaftsrat Dr. Kassnitz-Stettin über: Bodenkulturfragen unter besonderer Berücksichtigung des Stalldünges, gehalten.

Nachmittags folgt eine Zusammenkunft der Landfrauen, bei der Herr Gartenbaudirektor Guenther-Breslau über den „Hausgarten auf dem Lande“ sprechen wird. Anschließend findet eine Filmvorführung statt.

Später wird dann noch Herr Professor Dr. Zoerner-Berlin zu Fragen aus dem Gebiet der bäuerlichen Betriebswirtschaft Ausführungen machen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Rückfragen erbeten an „BERUFSHILFE". T. z., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

Stellengesuche.

Zimmermann,
48 Jahre alt, dt.-poln., auch Tischlerarbeiten 2/1

Maler,
dt.-poln., 23 Jahre alt, firm im Lackieren und Tapezieren. 7/5

Malergehilfe,
23 Jahre, dt., etwas poln. 7/6

Tischler,
22 Jahre, 7 Jahre in Orgelbauerei und Klavierfabr. gearbeitet, firm im Fournieren und Lackieren. 11/9

Tischler,
28 Jahre, dt.-poln. 11/14

Tischler,
21 Jahre, dt.-poln. Fournierer und Lackierer. 11/16

Tischler,
25 Jahre, Landwirtssohn. 11/28

Mühlenbauer,
25 Jahre, dt., etwas polnisch. 18/1

Schmiedegeselle,
24 Jahre, dt.-poln., auch als Maschinist od. Heizer. 21/16

Tischler-Mühlenbauer
24 Jahre, dt.-poln. 18/2

Maschinenarbeiter
im Holzgewerbe, Fraser, 32 Jahre, dt.-poln. 20/1

Schmiedegeselle,
20 Jahre, dt.-poln. 21/24

Schmied,
53 Jahre, lehrberechtigt, auch als Maschinist, kinderreich, dt.-poln. 21/25

Schmiedegeselle,
21 Jahre, dt.-poln. 21/26

Gutsschmied,
25 Jahre, verheiratet, deutsch-poln. 21/27

Schmiedegeselle,
19 Jahre, dt.-poln. 21/28

Schmied,
28 Jahre, dt.-poln., als Gutsschmied oder in Fabrik 21/29

Schmied,
23 Jahre, dt.-poln., auf Gut, auch als Hofverwalter 21/30

Schmiedegeselle,
23 Jahre, dt.-poln., Gutsschmied. 21/31

Schlosser,
19 Jahre, dt.-poln., Chauffeur. 22/21

Schmied,
21 Jahre, dt.-poln. 21/32

Schmied,
22 Jahre, dt.-poln., auch als Gutsschmied 21/33

Motorschlosser,
43 Jahre, dt.-poln., als Maschinenführer oder Chauffeur. 23/29

Schlosser — Maschinenschlosser,
24 Jahre, dt.-poln., Chauffeur, 22/26

Schlosser - Chauffeur,
36 Jahre, verh., dt.-polnisch. 22/27

Maschinenschlosser, Chauffeur,
25 Jahre, dt.-poln. 23/31

Schlosser-Dreher,
21 Jahre, dt.-poln. 23/33

Maschinenschlosser,
25 Jahre, dt.-poln. 23/32

Monteur,
für Kraft-, Wasser-, Licht- u. Heizungsanlagen, 35 J., verh., dt.-poln. 23/27

Klempner-Installateur,
25 Jahre, dt.-poln. 25/4

Elektro-Monteur,
25 Jahre, dt.-poln. 31/8

Uhrmacher,
31 Jahre, dt.-poln. 33/3

Maschineningenieur,
dt.-poln., russisch, französ., engl.; speziell auf Werkzeug, Maschinen, Auto und Gasöfen. 40/6

Technischer Betriebsbeamter,
chemische Industrie, Zuckerfabrik, 34 Jahre, dt.-polnisch. 41/14

Schriftsetzer,
26 Jahre, speziell Maschinensetzer. 41/1

Sattler — Wagenbauer,
26 Jahre, dt.-poln. 46/4

Polsterer,
36 Jahre, dt.-poln. 46/5

Sattlergeselle,
29 Jahre, auch aufs Gut, mit eigenem Werkzeug, dt.-poln. 47/7

Tapezierer - Dekorateur,
24 Jahre, dt.-poln. 46/8

Sattlergehilfe,
25 Jahre, dt.-poln., auch als Gutssattler. 46/9

Schneidergeselle,
25 Jahre, auch Großstückarbeiter, dt.-poln. 52/6

Schneidergeselle,
Großstückarb., 24 J. 52/11

Bäckergeselle,
21 Jahre, dt.-poln. 61/19

Bäckergeselle,
20 Jahre, dt.-poln. 61/20

Bäckergeselle,
21 Jahre, dt.-poln., auch für Feinbäckerei. 61/21

Bäckergeselle,
22 Jahre, dt.-poln. 61/23

Bäckergeselle,
21 Jahre, dt.-poln. 61/24

Fleischergeselle,
21 Jahre. 63/4

Fleischergeselle,
18 Jahre, dt.-poln., Stellung zur w. Ausbildung. 63/5

Müllergeselle,
19 Jahre, dt.-poln. 64/9

Müllergeselle,
26 Jahre, dt.-poln., als Werkführer, 1. oder allein. Geselle. 64/12

Obermüller,
mit langj. Praxis, als techn. Leiter, 52 Jahre, auch als Speicherverwalter. 64/14

Müllergeselle,
25 Jahre, dt.-poln. 64/15

Müllergeselle,
22 Jahre, Müllerschule Bischolswalde, Sa., besucht, dt.-poln. 64/16

Friseurgehilfe,
19 Jahre, dt.-poln. 68/2

Versicherungsbeamter,
41 Jahre. 72/1

Getreidekaufmann,
21 Jahre, auch als Rechn.-Führer, dt.-poln. 74/3

Getreidekaufmann,
26 Jahre, dt.-poln., auch als Buchhalter. 74/1

Getreidekaufmann,
20 Jahre, dt.-poln. 74/4

Getreidekaufmann,
22 Jahre, dt.-poln. 74/5

Getreidekaufmann,
28 Jahre, dt.-poln. 76/6

Kontorgehilfe,
20 Jahre, dt.-poln. 76/6

Kontoristin,
21 Jahre, dt.-poln., Anfang. 76/7

Korrespondentin,
29 Jahre, dt.-poln., franzos.-englisch. 77/19

Bankbuchhalterin,
Stenotyp., 26 Jahre. 77/20

Kontoristin,
22 Jahre, Stenogr. u. Schreibmaschine, dt.-poln. 77/21

Rechnungsführer,
28 Jahre, dt.-poln. 77/22

Kontoristin,
17 Jahre, Anfängerin, dt.-poln. 76/24

Gutssekretärin,
langjahr. Praxis, dt.-poln., Stenogr. u. Schreibm. 79/5

Gutssekretärin,
Anfängerin, 16 Jahre. 79/10

Gutssekretär,
30 Jahre, dt.-poln., als Rendant aufs Gut. 79/16

Gutssekretärin,
32 Jahre, dt.-poln. 79/17

Rechnungsführer,
29 Jahre, dt.-poln., auch als Hofverwalter. 79/19

Stenotypistin,
20 Jahre, dt.-poln. 77/23

Stenotypistin,
für dt. Korresp. mit langj. Praxis. 78/1

Stenotypistin,
für dt. Korresp. mit langj. Praxis. 78/2

Stenotypistin,
für dt. Korresp., etwas polnisch. 78/7

Gutssekretärin,
28 Jahre, dt.-poln., perfekt. 79/7

Bankbeamtin-Buchhalterin,
21 Jahre, dt.-poln. 80/1

Lagerverwalter,
für Vertrauensposten, mit langj. Pr. in Buchhalt., dt.-poln. 80/7

Bilanzsicherer Buchhalter,
langjahr. Praxis. 80/8

Bankbeamter,
mit langj. Praxis, dt.-poln., auch als Buchhalter. 80/10

Buchhalterin,
23 Jahre, dt.-poln. beh. Schreibmaschine. 80/11

Buchhalterin,
auch als Gutssekretärin. 80/12

Buchhalterin,
23 Jahre, Schreibmaschine, Stenographie. 80/13

Buchhalter,
24 Jahre, auch als Rechnungsführer aufs Land. 80/14

Buchhalter,
auch als Lagerist und Verkäufer. 80/15

Buchhalter,
30 Jahre, erste Kraft, auch als Rentmeister und Korrespondent. 80/16

Verkäufer,
der Kolonial- und Eisenwarenbranche, 23 Jahre, dt.-poln. 81/4

Verkäufer
der Kolonial- und Eisenwarenbr., 28 Jahre, dt.-poln., tücht. Kraft, auch als Geschäftsf. oder Reisend. 82/4

Verkäufer der Eisenbranche,
19 Jahre, auch in Engrosgeschäft, dt.-poln. 83/5

Manufakturist,
20 Jahre, dt.-poln. 83/4

Verkäufer,
Drogist, 23 Jahre, dt.-polnisch. 84/1

Verkäuferin,
Möbelbranche, auch mit Kontorarbeiten vertr. 85/4

Gutsgärtner,
25 Jahre, auch zur Tischbedienung. 92/3

Gutsgärtner,
Imker, 20 Jahre. 92/8

Gutsgärtner,
Imker, 28 Jahre, verh., dt.-[illegible] [illegible]

Gärtnergehilfe,
26 Jahre. 92/12

Gutsgärtner,
tücht. Kraft, 29 Jahre, dt.-poln. 92/13

Gutsgärtner,
Imker, kinderreich, perfekt im Servieren, 39 Jahre, dt.-poln. 92/15

Gärtnergehilfe,
Imker, 25 Jahre, verheiratet, 1 Kind, dt.-poln. 92/18

Gutsgärtner,
f. klein. Betrieb, 24 Jahre, verh., dt.-poln. 92/22

Gärtnergehilfe,
samtliche Gemüse- und Topfkulturen, 19 Jahre, dt.-poln. 92/24

Gärtnergehilfe,
bisher im Großbetrieb tätig, 20 Jahre. 92/25

Gärtnergehilfe,
28 Jahre, Topfkulturen, Baumschule, dt.-poln. 92/27

Chauffeur,
27 Jahre, dt.-poln. 95/7

Chauffeur,
26 Jahre, dt.-poln. 95/8

Chauffeur,
23 Jahre, dt.-poln. 95/19

Chauffeur,
21 Jahre, dt.-poln., auch als Hofverwalter oder Kutscher. 95/10

Chauffeur,
20 Jahre, dt.-poln. 95/11

Chauffeur,
26 Jahre, verh. dt.-poln. 95/14

C. 1538291.